

Bekanntmachung der Stichwahl des Oberbürgermeisters am Sonntag, 29. März 2020

1.

Bei der Oberbürgermeisterwahl am, Sonntag, 15. März 2020 hat keine sich bewerbenden Personen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.

Daher findet am Sonntag, 29. März 2020 die oben bezeichnete Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Laut Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 16.03.2020 findet die Stichwahl aus infektionsschutzrechtlichen Gründen ausschließlich als Briefwahl statt.

Hierzu sind allen Wahlberechtigten Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen auch ohne Antrag zuzusenden.

2.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Freitag, 27.03.2020, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Hierzu ist der Antrag telefonisch im Bürgerbüro der Stadt Kulmbach, Marktplatz 1, 95326 Kulmbach unter folgenden Telefonnummern zu beantragen:

09221/940-456

09221/940-454

09221/940-453

09221/940-452

09221/940-455

3.

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

4. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

Ausschließlich durch Briefwahl:

Jede/r Wahlberechtigte erhält folgende Unterlagen:

- Einen Stimmzettel für die oben bezeichnete Stichwahl,
- einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag (mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist) für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlschein,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem mitgeschickten Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein im zu verschließenden roten Wahlbrief am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit, **Sonntag, 29.03.2020, 18.00 Uhr**, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

5.

Die Briefwahlvorstände treten zur Vorbereitung der Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in den entsprechenden Briefwahlbezirken zusammen. Die Auszählung des Wahlergebnisses erfolgt ab 18.00 Uhr. Diese Handlungen sind öffentlich und finden in folgenden 28 Briefwahlbezirken statt:

- a) MGF-Gymnasium Hauptgebäude, Schießgraben 1 (5 Stück)
- b) Oberhacken 38 (5 St.)
- c) Bauamtsgebäude, Oberhacken 8 (4 St.)
- d) Rathaus der Stadt Kulmbach, Marktplatz 1 (3 St.)
- e) Dr.-Stammberger-Halle, Sutte 2 (11 St.)

Die jeweiligen Stimmbezirke sind vor Ort ausgeschildert.

6. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

6.1 Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

6.2 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

7. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Anlagen: 1 Stimmzettel

Kulmbach, 18.03.2020

Uwe Angermann
Wahlleiter

Angeschlagen am: _____	abgenommen am: _____
Veröffentlicht am: _____	(Amtsblatt Zeitung) im _____